



**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Health Care Management  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. August 2011 (Amtl. Bek. HN 31/2011)

geändert durch Ordnung vom 12. Juli 2012 (Amtl. Bek. HN 12/2012),  
durch Ordnung vom 16. Mai 2014 (Amtl. Bek. HN 4/2014),  
durch Ordnung vom 25. November 2016 (Amtl. Bek. HN 50/2016)  
und durch Ordnung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bek. HN 42/2017)

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Health Care Management  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 18. August 2011**

(Amtl. Bek. HN 31/2011)

geändert durch Ordnung vom 12. Juli 2012 (Amtl. Bek. HN 12/2012),  
durch Ordnung vom 16. Mai 2014 (Amtl. Bek. HN 4/2014),  
durch Ordnung vom 25. November 2016 (Amtl. Bek. HN 50/2016)  
und durch Ordnung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bek. HN 42/2017)

**Inhaltsübersicht<sup>1)</sup>**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 (*gestrichen*)
- § 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 19 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- §19a Portfolioarbeit
- §19b Referat
- § 20 Testate
- § 21 Studienbegleitenden Prüfungsmodule
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Zulassung zur Masterarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

---

<sup>1)</sup> Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Masterprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote; Zeugnisbeilagen
- § 29 Masterurkunde
- § 30 Zusätzliche Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen 1-2 Prüfungs- und Studienpläne

Anlage 3 Katalog der Wahlpflichtmodule

## **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Health Care Management am Fachbereich Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein. Sie regelt sowohl das viersemestrige Vollzeitstudium (Vollzeit-Studienform) als auch das berufs- und familienintegrierende sechssemestrige Teilzeitstudium (Teilzeit-Studienform).

## **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad**

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse insbesondere die speziellen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, medizinische, ökonomische und technologische Methoden beim Management von Einrichtungen im Gesundheitswesen konzeptionell anzuwenden und differenzierte Lösungsstrategien zu erarbeiten. Sowohl internationale Themenstellungen als auch Randgebiete werden beachtet. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz und berücksichtigt bei der Vermittlung der Lehrinhalte insbesondere quantitative Methodiken. Es soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die berufliche Praxis vorbereiten.

(2) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist

1. der Nachweis des Abschlusses eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs auf dem Gebiet des Gesundheitsmanagements an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten in Niveau und fachlicher Ausrichtung mindestens gleichwertig ist, und
2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5).

Bei Nachweis anderer Studienabschlüsse muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist. Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, kann die Einschreibung mit Auflagen erfolgen. Diese können insbesondere darin bestehen, dass bestimmte Module des Bachelorstudiengangs Health Care Management an der Hochschule Niederrhein höchstens bis zum Umfang von 20 ECTS-Punkten nachgeholt werden müssen. Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Abweichend von der Umfangbegrenzung (20 ECTS-Punkte) in Satz 4 ist die Zulassung zum Studium auch mit der Auflage möglich, das fehlende Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Ökonomie bis zu einem Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten durch das Nachholen betriebswirtschaftlicher Module des Bachelorstudiengangs Health Care Management ausgeglichen werden. In diesen Fällen kann eine Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs erst erfolgen, wenn alle explizit benannten Module des Bachelorstudiengangs erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(2) Ferner sind für das Studium Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Wird der Nachweis bei der Einschreibung nicht erbracht, hat sich der Studienbewerber die erforderlichen Kenntnisse

im hochschulinternen Sprachenzentrum anzueignen und mindestens durch ein Zertifikat der Stufe „pre-intermediate“ (Niveaustufe A 2 nach dem Europ. Referenzrahmen) nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist spätestens zum Beginn des zweiten Fachsemesters vorzulegen. Gleichwertige Nachweise, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden anerkannt.

(3) Berechtigt, das Studium in der Teilzeit-Studienform zu absolvieren, sind Studierende, die wegen einer parallelen qualifizierten fachspezifischen Berufstätigkeit, der Erziehung von Kindern oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen an der Durchführung eines Vollzeitstudiums gehindert sind. Studienbewerber haben ihrer Bewerbung geeignete Nachweise beizufügen, die das Vorliegen eines Grundes gemäß Satz 1 belegen. Studierende in der Teilzeitform, deren Studienfortschritt das im Prüfungs- und Studienplan festgelegte Maß überschreitet, können von der Hochschule verpflichtet werden, ihr Studium in der Vollzeitform fortzusetzen.

(4) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche Mastertudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet der Gesundheitsökonomie, der Pflegewissenschaften und des Pflegemanagements zuzurechnen sind.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester in der Vollzeit-Studienform und sechs Semester in der Teilzeit-Studienform.

(2) Das Studium ist in 18 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden die Masterarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) In der Teilzeit-Studienform wird das Lehrangebot in einer Form bereitgestellt, die die Studierenden in der Regel an zwei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule verpflichtet.

(4) Das Gesamtlehrangebot beträgt 72 Semesterwochenstunden.

(5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten eingesehen werden kann.

#### **§ 5**

##### **Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem**

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen (Anlagen 1 und 2) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Vollzeit-Studienform zu Beginn des vierten, in der Teilzeit-Studienform zu Beginn des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden und gegebenenfalls das geforderte Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn führt.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 7

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Masterarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Masterarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

### **Anrechnung von Leistungen**

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

## § 9

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                      |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5          | die Note „sehr gut“,          |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“,               |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“,      |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“,       |
| über 4,0         | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung der schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung der mündlichen studienbegleitender Prüfungen und des Kolloquiums wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandt oder vergleichbar gelten sämtliche Masterstudiengänge auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie, der Pflegewissenschaften und des Pflegemanagements.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann, außer im Falle des Freiversuchs (§ 11), nicht wiederholt werden.

## **§ 11**

### ***(gestrichen)***

## **§ 12**

### **Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende befristete Arbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt; in begründeten Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Prüfungen im Antwortwahlverfahren (§ 19),
5. die Portfolioarbeit (§ 19a),
6. das Referat (§ 19b).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

### **§ 14**

#### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 2 auf.

(5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten sämtliche Masterstudiengänge auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie, der Pflegewissenschaften und des Pflegemanagements.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

## **§ 15**

### **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

## **§ 16 Klausurarbeit**

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

## **§ 17 Mündliche Prüfung**

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit**

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat oder Kolloquium mit umfassen.

(2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und -stelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.

(3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

## **§ 19 Prüfung im Antwortwahlverfahren**

(1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

### **§ 19a Portfolioarbeit**

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modulnote zusammengefasst.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

### **§ 19b Referat**

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

- 1.den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
- 2.die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

### **§ 20 Testate**

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

## **§ 21 Studienbegleitende Prüfungsmodule**

In den Anlagen werden die Module und Teilmodule genannt, die mit studienbegleitenden Prüfungen abschließen. Für jedes Modul und Teilmodul ist die Zahl der erwerbbaeren Kreditpunkte angegeben. Bei Modulen und Teilmodulen, in denen zusätzlich besondere praktische Studienleistungen zu erbringen sind, sind die betreffenden Lehrveranstaltungen als „testatpflichtig“ gekennzeichnet. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen zählen die Masterarbeit und das Kolloquium.

## **§ 22 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Dabei sollen der Aufgabenstellung entsprechend sowohl thematisch verwandte als auch fachübergreifende Inhalte differenziert analysiert und diskutiert werden. Nach Möglichkeit sind auch internationale Bezüge zum Thema hinreichend zu berücksichtigen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige Arbeit mit einer übergreifenden, medizinisch-pflegerische, ökonomische und technologische Anteile berücksichtigenden Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie sollte in der Regel einen Umfang von 100 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 23 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. mindestens 84 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Masterarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 24**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens sechzehn Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 25**

### **Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Gesundheitswesen sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 28 Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 26 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 118 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Für das bestandene Kolloquium werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 27 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Masterprüfung oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 28**

### **Zeugnis, Gesamtnote; Zeugnisbeilagen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen aller Module, das Thema und die Namen der Prüfer der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote wird in der Grundform und in der Dezimalform gemäß § 9 Abs. 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 angerechnet worden, wird dies vermerkt.

(2) Werden in einem Modul mehrere Teilmodule durch Prüfungen abgeschlossen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilmodulnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(6) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 29**

### **Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

### **§ 30 Zusätzliche Prüfungen**

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Wahlpflichtkatalog mehr als die vorgeschriebenen Anzahl an Modulen auswählt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abschließt.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### **§ 33 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/12 oder später das Studium im Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juli 2006 (Amtl. Bek. HN22/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 11/2011), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende der Vollzeit-Studienform nicht länger als bis zum 31.08.2015 und
- für Studierende der Teilzeit-Studienform nicht länger als bis zum 31.08.2016

Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juli 2006 (Amtl. Bek. HN 22/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 11/2011), außer Kraft. § 32 bleibt unberührt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

| Modul  | Semester<br>Veranstaltungsart   | 1. |    | 2. |   | 3. |    | 4. |   | Summe<br>SWS | Kredit-<br>punkte | Abschluss |   |
|--|---|----|----|----|---|----|----|----|---|--------------|-------------------|-----------|---|
|  |   | V  | SL | Ü  | P | V  | SL | Ü  | P |              |                   |           | V |
| <b>1. Public Health</b>  |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>6</b>          | <b>6</b>  |   |
|  | 1.1 Epidemiologie und Biostatistik                                      |    | 2  | 2  |   |    |    |    |   |              | 4                 | Pr        |   |
|  | 1.2 Health Technology Assessment -testatpflichtig-                      |    | 2  |    |   |    |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>2. Public Environment</b>   |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>6</b>  |   |
|  | 2.1 Medizinrecht - ausgewählte Fälle aus der aktuellen                  |    | 2  |    |   |    |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
|  | 2.2 Medizinische Ethik [Rechtsprechung]                                 |    | 2  |    |   |    |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>3a. Methodenkompetenz Teil 1</b>  |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>5</b>  |   |
|  | 3.1 English   |    | 2  |    |   |    |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
|  | 3.2 Academic Reading  |    |    | 2  |   |    |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>3b. Methodenkompetenz Teil 2</b>  |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>5</b>  |   |
|  | 3.3 Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens                           |    | 1  | 1  |   |    |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
|  | 3.4 Institutionenökonomik   |    | 2  |    |   |    |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>4a. Grundlagen des strategischen Managements</b>                          |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>6</b>          | <b>8</b>  |   |
|  | 4.1 Unternehmensführung   |    | 4  |    |   |    |    |    |   |              | 4                 | Pr        |   |
|  | 4.2 Qualitätsstrategien im GW   |    | 1  | 1  |   |    |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>4b. Changemanagement</b>  |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>6</b>  |   |
|  | 4.3 Changemangement als Führungsaufgabe                                 |    |    |    | 2 |    |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
|  | 4.4 Spezielle Aspekte des Changemanagements i. GW                       |    |    |    | 2 |    |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>5a. Logistikmanagement Teil 1</b>   |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>6</b>          | <b>6</b>  |   |
|  | 5.1 Kommunikationstechnik   |    |    |    | 2 |    |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
|  | 5.2 Health Care Logistics   |    | 1  | 1  | 1 | 1  |    |    |   |              | 4                 |           |   |
| <b>5b. Logistikmanagement Teil 2</b>   |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>2</b>          | <b>3</b>  |   |
|  | 5.3 Krankenhausplanung  |    |    |    | 2 |    |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
| <b>6. Financial Decisions</b>  |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>6</b>          | <b>6</b>  |   |
|  | 6.1 Investition und Finanzierung  |    |    |    | 2 | 2  |    |    |   |              | 4                 | Pr        |   |
|  | 6.2 Bilanzierung  |    |    |    | 2 |    |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>7. Spezielle analytische Methoden</b>                                     |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>5</b>  |   |
|  | 7.1 Analytische Statistik in der Ökonometrie                            |    |    |    | 1 | 1  |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
|  | 7.2 Entscheidungstheorie  |    |    |    | 1 | 1  |    |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>8a. Strategische Positionierung I</b>                                     |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>2</b>          | <b>4</b>  |   |
|  | 8.1 Business Cases  |    |    |    | 2 |    |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
| <b>8b. Strategische Positionierung II</b>                                    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>6</b>  |   |
|  | 8.2 Strategisches Controlling (Planspiel)                               |    |    |    |   |    |    | 4  |   |              | 4                 | Pr        |   |
| <b>9. Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik</b>                         |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>6</b>          | <b>6</b>  |   |
|  | 9.1 Europäische und internationale Gesundheitssysteme -testatpflichtig- |    |    |    |   | 2  |    |    |   |              | 2                 | Pr        |   |
|  | 9.2 Aktuelle Fragestellungen der Gesundheitspolitik                     |    |    |    |   | 2  |    |    |   |              | 2                 |           |   |
|  | 9.3 Evaluationen und Messung von Lebensqualität                         |    |    |    |   | 1  | 1  |    |   |              | 2                 |           |   |
| <b>10. Projekte (in Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens)</b> |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>8</b>  |   |
|  | 10.1 Projektveranstaltungen -testatpflichtig-                           |    |    |    |   |    |    | 1  | 1 | 2            | 4                 | Pr        |   |
| <b>11. Wahlpflichtmodul I (wählbar aus dem Katalog der Anlage 2)</b>         |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>5</b>  |   |
|  | 11.1 zugehörige Lehrveranstaltungen (SWS-Verteilung exemplarisch)       |    |    |    |   | 2  | 2  |    |   |              | 4                 | Pr        |   |
| <b>12. Wahlpflichtmodul II (wählbar aus dem Katalog der Anlage 2)</b>        |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>4</b>          | <b>5</b>  |   |
|  | 12.1 zugehörige Lehrveranstaltungen (SWS-Verteilung exemplarisch)       |    |    |    |   | 2  | 2  |    |   |              | 4                 | Pr        |   |
| <b>13. Masterarbeit (siehe §§ 21 bis 24)</b>                                 |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              | <b>2</b>          | <b>28</b> |   |
|  | 13.1 Exposé zur Masterarbeit  |    |    |    |   |    |    |    |   | x            | 5                 | Pr        |   |
|  | 13.2 Begleitseminar   |    |    |    |   |    |    |    |   | 2            | 2                 |           |   |
|  | 13.3 Masterarbeit   |    |    |    |   |    |    |    |   | x            | 23                |           |   |
| <b>14. Kolloquium (siehe § 25)</b>   |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   | <b>2</b>  |   |

|       |   |    |   |   |   |    |   |   |   |    |    |   |   |   |   |   |    |     |
|-------|---|----|---|---|---|----|---|---|---|----|----|---|---|---|---|---|----|-----|
| Summe | 1 | 18 | 7 | 0 | 5 | 12 | 3 | 2 | 0 | 10 | 10 | 2 | 0 | 0 | 2 | 0 | 72 | 120 |
| SWS   |   | 26 |   |   |   | 22 |   |   |   | 22 |    |   |   |   | 2 |   | 72 |     |

|                   |     |     |     |     |      |
|-------------------|-----|-----|-----|-----|------|
| ECTS              | 30  | 30  | 30  | 30  | 120  |
| Workload max. 30h | 900 | 900 | 900 | 900 | 3600 |
| Anzahl Prüfungen  | 5   | 6   | 5   | 2   | 18   |

| Modul  | Lehrveranstaltung   | Semester | Veranstaltungsart | 1. |    | 2. |   | 3. |    | 4. |   | 5. |    | 6. |   | Summe SWS | Kreditpunkte | Abschluss |          |           |   |
|--|---|----------|-------------------|----|----|----|---|----|----|----|---|----|----|----|---|-----------|--------------|-----------|----------|-----------|---|
|  |   |          |                   | V  | SL | Ü  | P | V  | SL | Ü  | P | V  | SL | Ü  | P |           |              |           | V        | SL        | Ü |
| <b>1. Public Health</b>  |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>6</b> | <b>6</b>  |   |
|  | 1.1 Epidemiologie und Biostatistik                                      |          |                   |    |    |    |   | 2  | 2  |    |   |    |    |    |   | 4         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 1.2 Health Technology Assessment -testatpflichtig-                      |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>2. Public Environment</b>   |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>6</b>  |   |
|  | 2.1 Medizinrecht - ausgewählte Fälle aus der aktuellen                  |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 2.2 Medizinische Ethik [Rechtsprechung]                                 |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>3a. Methodenkompetenz Teil 1</b>  |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>5</b>  |   |
|  | 3.1 English   |          |                   | 2  |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 3.2 Academic Reading  |          |                   | 2  |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>3b. Methodenkompetenz Teil 2</b>  |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>5</b>  |   |
|  | 3.3 Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens                           |          |                   | 1  | 1  |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 3.4 Institutionenökonomik   |          |                   | 2  |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>4a. Grundlagen des strategischen Managements</b>                          |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>6</b> | <b>8</b>  |   |
|  | 4.1 Unternehmensführung   |          |                   | 4  |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   | 4         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 4.2 Qualitätsstrategien im GW   |          |                   | 1  | 1  |    |   |    |    |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>4b. Changemanagement</b>  |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>6</b>  |   |
|  | 4.3 Changemanagement als Führungsaufgabe                                |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 4.4 Spezielle Aspekte des Changemanagements i. GW                       |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>5a. Logistikmanagement Teil 1</b>   |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>6</b> | <b>6</b>  |   |
|  | 5.1 Kommunikationstechnik   |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 5.2 Health Care Logistics   |          |                   | 1  | 1  | 1  | 1 |    |    |    |   |    |    |    | 4 |           |              |           |          |           |   |
| <b>5b. Logistikmanagement Teil 2</b>   |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>2</b> | <b>3</b>  |   |
|  | 5.3 Krankenhausplanung  |          |                   |    |    |    |   |    |    | 2  |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
| <b>6. Financial Decisions</b>  |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>6</b> | <b>6</b>  |   |
|  | 6.1 Investition und Finanzierung  |          |                   |    |    |    |   | 2  | 2  |    |   |    |    |    |   | 4         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 6.2 Bilanzierung  |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>7. Spezielle analytische Methoden</b>                                     |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>5</b>  |   |
|  | 7.1 Analytische Statistik in der Ökonometrie                            |          |                   |    |    |    |   |    |    | 1  | 1 |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 7.2 Entscheidungstheorie  |          |                   |    |    |    |   |    |    | 1  | 1 |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>8a. Strategische Positionierung I</b>                                     |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>2</b> | <b>4</b>  |   |
|  | 8.1 Business Cases  |          |                   |    |    |    |   |    |    | 2  |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
| <b>8b. Strategische Positionierung II</b>                                    |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>6</b>  |   |
|  | 8.2 Strategisches Controlling (Planspiel)                               |          |                   |    |    |    |   |    |    |    | 4 |    |    |    |   | 4         |              | Pr        |          |           |   |
| <b>9. Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik</b>                         |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>6</b> | <b>6</b>  |   |
|  | 9.1 Europäische und internationale Gesundheitssysteme -testatpflichtig- |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    |   | 2         |              | Pr        |          |           |   |
|  | 9.2 Aktuelle Fragestellungen der Gesundheitspolitik                     |          |                   |    |    |    |   | 2  |    |    |   |    |    |    |   | 2         |              |           |          |           |   |
|  | 9.3 Evaluationen und Messung von Lebensqualität                         |          |                   |    |    |    |   | 1  | 1  |    |   |    |    |    | 2 |           |              |           |          |           |   |
| <b>10. Projekte (in Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens)</b> |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>8</b>  |   |
|  | 10.1 Projektveranstaltungen -testatpflichtig-                           |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    | 1  | 1  | 2 | 4         |              | Pr        |          |           |   |
| <b>11. Wahlpflichtmodul I (wählbar aus dem Katalog der Anlage 2)</b>         |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>5</b>  |   |
|  | 11.1 zugehörige Lehrveranstaltungen (SWS-Verteilung exemplarisch)       |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   | 2  | 2  |    |   | 4         |              | Pr        |          |           |   |
| <b>12. Wahlpflichtmodul II (wählbar aus dem Katalog der Anlage 2)</b>        |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>4</b> | <b>5</b>  |   |
|  | 12.1 zugehörige Lehrveranstaltungen (SWS-Verteilung exemplarisch)       |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   | 2  | 2  |    |   | 4         |              | Pr        |          |           |   |
| <b>13. Masterarbeit (siehe §§ 21 bis 24)</b>                                 |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>2</b> | <b>28</b> |   |
|  | 13.1 Exposé zur Masterarbeit  |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    | x  |    |   |           |              | 5         |          |           |   |
|  | 13.2 Begleitseminar   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    | 2 | 2         |              | 23        |          |           |   |
|  | 13.3 Masterarbeit   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           | x            |           |          |           |   |
| <b>14. Kolloquium (siehe § 25)</b>   |   |          |                   |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |           |              |           | <b>2</b> |           |   |

|                  |       |    |    |   |   |    |   |   |   |    |    |   |   |    |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |     |     |
|------------------|-------|----|----|---|---|----|---|---|---|----|----|---|---|----|---|---|---|---|----|---|---|---|---|---|---|-----|-----|
|                  | Summe | 1  | 10 | 5 | 0 | 3  | 8 | 3 | 0 | 0  | 13 | 3 | 0 | 2  | 4 | 4 | 2 | 0 | 5  | 5 | 2 | 0 | 0 | 2 | 0 | 72  | 120 |
| SWS              |       |    | 16 |   |   | 14 |   |   |   | 16 |    |   |   | 12 |   |   |   |   | 12 |   |   |   |   | 2 |   | 72  |     |
| ECTS             |       | 18 |    |   |   | 18 |   |   |   | 18 |    |   |   | 18 |   |   |   |   | 23 |   |   |   |   |   |   | 120 |     |
| Anzahl Prüfungen |       | 3  |    |   |   | 3  |   |   |   | 3  |    |   |   | 4  |   |   |   |   | 3  |   |   |   |   |   |   |     |     |

| Modul   | Semester<br>Veranstaltungsart                       | 1. |    | 2. |   | 3. |    | 4. |   | Summe<br>SWS | Kredit-<br>punkte | Abschluss |
|---|---|----|----|----|---|----|----|----|---|--------------|-------------------|-----------|
|   |   | V  | SL | Ü  | P | V  | SL | Ü  | P |              |                   |           |
| <b>Wp. 1: Operations Research</b>                         |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   |           |
|   | Wp. 1.1 Operations Research                         |    |    |    |   |    |    | 2  | 2 |              |                   | Pr        |
| <b>Wp. 2: Alternative Versorgungsformen</b>               |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   |           |
|   | Wp. 2.1 Alternative Versorgungsformen               |    |    |    |   |    |    | 2  | 2 |              |                   | Pr        |
| <b>Wp. 3: SAP im Gesundheitswesen</b>                     |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   |           |
|   | Wp. 3.1 SAP im Gesundheitswesen                     |    |    |    |   |    |    | 2  | 2 |              |                   | Pr        |
| <b>Wp. 4: Spezialgebiete der Datenverarbeitung</b>        |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   |           |
|   | Wp. 4.1 Netzwerktechnik                             |    |    |    |   |    |    | 1  | 1 |              |                   | Pr        |
|   | Wp. 4.2 Betriebssysteme                             |    |    |    |   |    |    | 1  | 1 |              |                   |           |
| <b>Wp. 5: Spezialgebiete der Medizintechnik</b>           |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   |           |
|   | Wp. 5.1 Groß- und Sondergeräte                      |    |    |    |   |    |    | 1  | 1 |              |                   | Pr        |
|   | Wp. 5.2 Innovative Diagnose- und Therapiegeräte     |    |    |    |   |    |    | 1  |   |              |                   |           |
|   | Wp. 5.3 Biostimulation                              |    |    |    |   |    |    |    | 1 |              |                   |           |
| <b>Wp. 6: Forschung mit Routinedaten</b>                  |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   |           |
|   | Wp. 6.1 Forschung mit Routinedaten                  |    |    |    |   |    |    | 2  | 2 |              |                   | Pr        |
| <b>Wp. 7: Unternehmensbewertung in Theorie und Praxis</b> |   |    |    |    |   |    |    |    |   |              |                   |           |
|   | Wp. 7.1 Unternehmensbewertung in Theorie und Praxis |    |    |    |   |    |    | 2  | 2 |              |                   | Pr        |